



SCHIEDSRICHTERORDNUNG

§ 1

Präambel

Zur Durchführung eines den Fußballregeln entsprechenden Spielbetriebes im Verband ist es erforderlich, dass die Spiele von geeigneten und gut ausgebildeten Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern geleitet werden. Die Schiedsrichterordnung gilt in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

1. Schiedsrichter müssen für die Schiedsrichtertätigkeit geeignet sein und grundsätzlich das 14. Lebensjahr, mindestens aber das 12. Lebensjahr vollendet haben.
2. Schiedsrichter müssen Mitglied in einem Verein des Verbandes sein.
3. Die Schiedsrichterprüfung muss erfolgreich abgeschlossen sein.
4. Schiedsrichter beachten die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.
5. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit als Schiedsrichter und die damit verbundene Anerkennung der Satzung und Ordnungen stimmen die Schiedsrichter der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Verbandes zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Insbesondere folgende Daten der Schiedsrichter werden durch den SWFV im DFBnet und dem Datenerfassungssystem des SWFV erfasst:

Name, Vorname, Straße, PLZ, Ort, E-Mail-Adresse, Telefon-/Mobilfunknummer, Geburtsdatum, Verein, Termine/Einsätze/ Statistiken, SR-Gebiet, Leistungsbewertungen, Ausweisnummer, Mitglied in Teams, Interessenskollisionen/ Ansetzungsbedingungen, Funktionsbeginn, Zusatzausbildungen, Status, Qualifikation, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen. Diese Daten werden auch nach Beendigung der Schiedsrichter-Tätigkeit für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder statistische Zwecke genutzt. Weiterhin werden folgende Daten gespeichert: Debitorennummer, Kreditorennummer, Umsatzsteuerpflicht.

Sie stimmen gleichfalls der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Verbandes entspricht. Im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit werden insbesondere Informationen im Zusammenhang mit Spielen, Lehrgängen und Veranstaltungen auch mit Daten und Bildern der Schiedsrichter u. a. auf der SWFV-Homepage, auf fussball.de und den sozialen Medien (Facebook, Instagram) veröffentlicht.

§ 3

Schiedsrichterfunktionen

Schiedsrichter ist, wer den DFB-Schiedsrichterausweis besitzt und

1. regelmäßig Spiele leitet,
2. als Schiedsrichter-Beobachter oder Schiedsrichter-Pate eingesetzt wird oder
3. gewähltes Mitglied eines Schiedsrichterausschusses ist.

§ 4

Zugehörigkeit

1. Schiedsrichter gehören grundsätzlich der Kreis-Schiedsrichtervereinigung ihres Erstwohnsitzes an. Ausnahmen kann der Verbands-Schiedsrichterausschuss auf schriftlichen Antrag zulassen.

2. Schiedsrichter werden grundsätzlich dem Landesverband zugeordnet, dem ihr Verein angehört. Bei einem Vereinswechsel eines Schiedsrichters zu einem Verein eines anderen Landesverbandes soll der betreffende Schiedsrichter von seinem neuen Landesverband in eine vergleichbare Leistungsklasse eingeordnet werden. Bei einem zeitlich begrenzten Wohnortwechsel vereinbaren die betreffenden Landesverbände eine individuelle Regelung.

§ 5 Ausbildung

1. Der Verband bietet zentrale Ausbildungen in der Sportschule Edenkoben an.
2. Darüber hinaus soll mindestens einmal jährlich in den Kreisen Schiedsrichterausbildungen durch die Kreisschiedsrichterausschüsse unter Beachtung der Vorgaben des Verbands-Schiedsrichterausschusses durchgeführt werden.
Dies kann sowohl in Schulen, als auch bei Vereinen stattfinden. Eine kreisübergreifende Ausbildung innerhalb des Verbandsgebietes ist möglich. Alle Lehrgänge müssen vorab durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss genehmigt werden.
3. Die Ausbildung für Schiedsrichteranwärter wird durch Abnahme einer Schiedsrichterprüfung nach den Vorgaben des DFB und des Verbandes abgeschlossen. Nur Schiedsrichteranwärter, die diese Prüfung bestehen, können als Schiedsrichter im Sinne des § 3 anerkannt werden.
4. Der Schiedsrichter erhält einen DFB-Schiedsrichterausweis, der zum freien Eintritt bei allen Fußballspielen im DFB-Gebiet berechtigt (Sonderregelungen ausgenommen).

§ 6 Fort- und Weiterbildung

1. Schiedsrichter müssen grundsätzlich pro Saison an mindestens der Hälfte der angebotenen Pflichtlehrveranstaltungen der Kreisschiedsrichterausschüsse teilnehmen. Werden mehr als zehn Pflichtveranstaltungen angeboten, sollen mindestens fünf Pflichtsitzungen besucht werden.
2. Schiedsrichter müssen die für ihre Spielklasse erforderlichen Leistungsprüfungen (Praxis und Theorie) mindestens einmal im Kalenderjahr erfolgreich absolvieren. Eine Teilnahme an der Leistungsprüfung ihrer Heimatkreise wird unter dem Gesichtspunkt der Vorbildfunktion erwartet.
3. In den Kreisen sollen gesonderte Lehrveranstaltungen für Jungschiedsrichter unter 18 Jahren durchgeführt werden. Sie sind auf die Pflichtlehrveranstaltungen der Schiedsrichter anzurechnen.
4. Leistungslehrgänge des Verbandes werden durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss organisiert und durchgeführt. Diese befreien nicht vom Besuch der Kreisfort- und -weiterbildung.

§ 7 Sportkleidung

1. Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten sind verpflichtet, bei ihrer Tätigkeit die vom DFB vorgeschriebene Kleidung zu tragen.
2. Bei Farbgleichheit oder -ähnlichkeit mit der Spielkleidung der Mannschaften sind der Schiedsrichter und die Schiedsrichter-Assistenten verpflichtet, ihre Kleidung zu wechseln. Dies gilt nicht für die Farbe schwarz. Sie ist dem Schiedsrichter und den Schiedsrichter-Assistenten vorbehalten.

§ 8 Auslagenersatz

Die Auslagenersatzordnung hat innerhalb des Verbandsgebietes Gültigkeit. Sie gilt auch beim Schiedsrichteraustausch mit anderen Landesverbänden, sofern keine Sonderregelungen getroffen sind. Die aktuellen Beträge sind auf www.swfv.de einzusehen.

§ 9

Vereinswechsel von Schiedsrichtern

1. Der Schiedsrichter kann seine Tätigkeit in einem Spieljahr nur zu Gunsten eines Vereins ausüben.
2. Ein Vereinswechsel ist grundsätzlich nur vom 1. bis zum 30. Juni eines Jahres möglich.
3. Voraussetzungen für einen Vereinswechsel sind:
 - a) Die Abmeldung des Schiedsrichters bei seinem bisherigen Verein bis zum 30. Juni des Jahres; sie erfolgt durch Einschreiben mit Rückschein, per E-Postfachsystem des Verbandes oder durch Erklärung gegenüber dem bisherigen Verein, die von diesem unter Angabe des Tages der Abmeldung schriftlich zu bestätigen ist.
 - b) Die Vorlage des Antrags auf Vereinswechsel auf dem vorgeschriebenen Formular unter Beifügung der Durchschrift der Abmeldung, der Erklärung bezüglich der Freigabe durch den abgebenden Verein und des Einlieferungsscheins der Post oder der schriftlichen Abmeldebestätigung des abgebenden Vereins bis spätestens 30. Juni des Jahres.
 - c) Die Erteilung der Freigabe des Schiedsrichters durch den abgebenden Verein, bzw. durch den Nachweis über die Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung in Höhe von 250,- Euro bis zum 30.6. durch den aufnehmenden Verein.
Erfolgt die Freigabe oder die Zahlung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nicht, wird der Vereinswechsel vollzogen, die Anrechnung des Schiedsrichters und seiner Einsätze erfolgt jedoch für das folgende Spieljahr für den abgebenden Verein.
Die Freigabe kann, bei einem nachgewiesenen Wohnortwechsel oder wenn der Schiedsrichter länger als 12 Monate keinen Einsatz als Schiedsrichter, Assistent, 4. Offizieller, Video-Assistent oder Beobachter hatte, nicht verweigert werden.
 - d) Die Wechselgebühr beträgt 25,- Euro und ist durch den aufnehmenden Verein zu entrichten. Vereinswechsel zwischen Stammverein und Jugendförderverein sind gebührenfrei.
4. Der Tag der Abmeldung wird durch den Einlieferungsschein der Post oder die schriftliche Abmeldebestätigung des bisherigen Vereins nachgewiesen und muss dem Kreisschiedsrichterobmann mit einem Durchschlag der Anmeldung des neuen Vereins spätestens bis zum 30. Juni des Jahres vorgelegt werden.
5. Dem Schiedsrichter ist es nicht gestattet, Spiele zu leiten, wenn er bei keinem Verein nachweislich angemeldet ist. Der Nachweis ist erst durch Bestätigung des Kreisschiedsrichterobmanns gewährleistet.
6. Der Kreisschiedsrichterobmann muss alle Vereinswechsel seines Kreises bis zum 15. Juli des Jahres an die Geschäftsstelle des Verbandes gemeldet haben. Die Meldung erfolgt anhand vorgefertigter Listen.
7. Ein Vereinswechsel eines Schiedsrichters außerhalb der Wechselfrist aus außerordentlichen Gründen bedarf der Zustimmung des Verbandsschiedsrichterausschusses. Der Antrag auf Wechsel muss dem Verbandsschiedsrichterausschuss schriftlich mit einer ausreichenden Begründung vorgelegt werden.

§ 10

Ausschüsse

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - jeweils einem Vertreter aus den zehn Kreisschiedsrichterausschüssen. Die Vertreter werden auf Vorschlag des jeweiligen Kreisschiedsrichterausschusses vom Präsidium berufen. Im

- Verhinderungsfall ist eine stimmberechtigte Vertretung durch den Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses möglich. Sofern der Vorsitzende des Kreisschiedsrichterausschusses Mitglied im Verbandsschiedsrichterausschuss ist, erfolgt die Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Kreisschiedsrichterausschusses,
- dem Verbandsschiedsrichterlehrwart,
 - einem vom Präsidium zu berufenden Vertreter der jungen Generation,
 - dem zuständigen hauptamtlichen Referenten als beratendes Mitglied.
 - Darüber hinaus kann der Verbandsschiedsrichterausschuss eine Vertreterin der Schiedsrichterinnen dem Präsidium zur Berufung vorschlagen.
2. Der Kreis-Schiedsrichterausschuss (KSA) setzt sich zusammen aus:
- dem Vorsitzenden (Kreis-Schiedsrichterobmann)
 - dem Stellvertreter
 - dem Kreislehrwart
 - bis zu drei Beisitzern
3. Die Kreis-Schiedsrichtervereinigung setzt sich zusammen aus allen Schiedsrichtern im Sinne des §3 des jeweiligen Kreises sowie den Ehren-Schiedsrichtern. In jedem Kreis kann nur eine Kreis-schiedsrichtervereinigung bestehen, die durch den Kreis-Schiedsrichterausschuss geleitet wird.

§ 11

Aufgaben der Ausschüsse

1. Der Verband-Schiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Verbands-ebene zuständig. Ihm obliegt die Organisation und Leitung des Schiedsrichterwesens nach Maßgabe dieser Ordnung.
Dies gilt insbesondere für:
- a) Einteilung zu Spielleitungen,
 - b) Prüfung und Anerkennung von Schiedsrichtern,
 - c) Aus- und Fortbildung von Schiedsrichtern,
 - d) Beobachtungswesen,
 - e) Einteilung in Leistungsklassen,
 - f) Öffentlichkeitsarbeit für das Schiedsrichterwesen.

Der Verbands-Schiedsrichterausschuss beruft mindestens einmal im Jahr alle Kreisschiedsrichter-obleute zur Obleutetagung und alle Kreislehrwarte zur Lehrwartetagung ein.

2. Der Kreis-Schiedsrichterausschuss ist für alle Schiedsrichterangelegenheiten auf Kreisebene zuständig.
Dies gilt insbesondere für:
- a) Einteilung zu Spielleitungen,
 - b) Aus- und Fortbildung,
 - c) Spielbeobachtung
 - d) Einteilung in Spielklassen
 - e) Meldung für Leistungsklassen
 - f) Durchführung von jährlich mindestens 10 Lehrveranstaltungen (Regel- und Lehrabende),
 - g) Abnahme der Leistungsprüfung (Leistungstest, sportlich wie theoretisch),

§ 12

Wahlen, Berufungen

1. Der Vorsitzende des Verbands-Schiedsrichterausschusses wird durch die neu gewählten Kreis-Schiedsrichterobleute gewählt und bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Die Wahl findet spätestens 1 Woche vor einem ordentlichen Verbandstag statt. Die weiteren Mitglieder des Verbands-Schiedsrichterausschusses werden auf Vorschlag der jeweiligen Kreis-Schiedsrichterausschüsse durch das Präsidium berufen.

2. Der Verbandslehrwart wird durch den Verbandsschiedsrichterausschuss vorgeschlagen und durch das Präsidium berufen.
3. Der Kreis-Schiedsrichterausschuss wird vom Kreisschiedsrichtertag gewählt. Die Wahl findet vor einem ordentlichen Kreistag statt. Die Kreisschiedsrichterobleute werden vom jeweiligen Kreistag bestätigt.
Der Termin des Kreisschiedsrichtertages sowie die Einladung erfolgen durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Verbandes unter www.swfv.de unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher durch die Kreisschiedsrichterobmänner, im Falle ihrer Verhinderung durch den stellvertretenden Kreisschiedsrichterobmann. Ist auch der stellvertretende Kreisschiedsrichterobmann verhindert, kann die Einladung auch durch das geschäftsführende Präsidium erfolgen.
Wahlberechtigt sind alle Schiedsrichter einer Kreis-Schiedsrichtervereinigung nach § 3, wählbar sind alle Mitglieder der Kreisschiedsrichtervereinigung ab Vollendung des 18. Lebensjahres.
4. Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Kreisschiedsrichterausschusses beginnt im Jahr der Wahl grundsätzlich immer zum 1.7. und endet zum 30.06. im Jahr des nächsten Verbandtages.
5. Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden
Die Mitglieder der einzelnen Verbandsausschüsse wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses.

§ 13

Beobachter / Beobachtungen

1. Zur Förderung und Qualifizierung der Schiedsrichter und als Grundlage zur Einstufung in eine Spielklasse werden Schiedsrichter von Schiedsrichter-Beobachtern des Verbandes bei Spielen beobachtet.
2. Beobachter dürfen grundsätzlich nur Schiedsrichter im Sinne des § 3 sein. Sie müssen die Anforderungen des Verbands-Schiedsrichterausschusses erfüllen. Sie haben neben den Fortbildungen des Verbandes auch die Pflichtlehrveranstaltungen ihres Kreises zu besuchen. Ausnahmen sind durch den Verbands-Schiedsrichterausschusses zu genehmigen.
3. Die Beobachter erstellen eine schriftliche Leistungsanalyse nach den gültigen Beobachterrichtlinien des Verbandes.
4. Über die Qualifikation der Beobachter entscheidet der Verbands-Schiedsrichterausschuss.

§ 14

Spieleinteilung

1. Die Einteilung der Schiedsrichter erfolgt durch den jeweiligen Schiedsrichterobmann oder dessen Beauftragten. Die Spielaufträge müssen über das DFBnet erfolgen. Sie sind unmittelbar nach Erhalt zu bestätigen. Im Verhinderungsfall ist unter der Anführung der Gründe rechtzeitig, mindestens 3 Tage vor dem Spiel, abzusagen. Absagen, bei denen diese Frist nicht eingehalten werden kann, sind fernmündlich dem Ansetzer, bei Nichterreichen einem Ausschussmitglied, mitzuteilen.
2. Schiedsrichter, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sollen zunächst ausschließlich in Jugendspielen eingesetzt werden. Ausnahmen sind durch den VSA zu genehmigen.
3. Es ist Schiedsrichtern untersagt, nicht angemeldete Spiele zu leiten.
4. Bei schlechter Witterung und grundsätzlich in den Monaten Oktober – März sind die Schiedsrichter am Spieltag verpflichtet, sich über die Austragung des Spieles vor Abreise zum Spielort zu informieren.

5. Jeder Schiedsrichter hat im laufenden Spieljahr auch Jugendspiele zu leiten. Die Schiedsrichter, die dieser Aufgabe nicht nachkommen, können zurückversetzt oder von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.

§ 15

Eignung / Suspendierung / Streichung

1. Der Kreis-Schiedsrichterausschuss ist berechtigt einen Schiedsrichter bei schuldhaften Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung, sportwidriges Verhalten oder in der Strafordnung als strafwürdig aufgeführtes Verhalten diesen auf Zeit von seinem Amt zu suspendieren.
2. Bei mangelnder Eignung als Schiedsrichter kann der Kreis-Schiedsrichterausschuss von sich aus oder auf Antrag eines Verbandsorgans die Streichung von der Schiedsrichterliste beim Verbandschiedsrichterausschuss unter Angabe von Gründen beantragen.
3. Der Verbands-Schiedsrichterausschuss kann auf Antrag des Kreis-Schiedsrichterausschusses oder von sich aus, einen Schiedsrichter in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Gefährdung des Ansehens des Verbandes, bei schuldhaften Verstößen gegen die Schiedsrichterordnung, bei sportwidrigem Verhalten oder in der Strafordnung als strafwürdig aufgeführtes Verhalten diesen auf Zeit von seinem Amt suspendieren oder von der Schiedsrichterliste streichen.
Dies gilt insbesondere bei:
 - a) Unentschuldigtem Fehlen bei Veranstaltungen, bei denen Teilnahmepflicht besteht.
 - b) Missbrauch eines Schiedsrichterausweises.
 - c) Unentschuldigtem Nichtantreten eines ordnungsgemäß zur Leitung eines Spiels eingeteilten Schiedsrichters oder Schiedsrichter-Assistenten.
4. Schiedsrichter, die Anforderungen nach § 6 Nr. 1 Schiedsrichterordnung nicht erfüllen, können am Ende einer Saison vom Kreisschiedsrichterausschuss von der Schiedsrichterliste gestrichen werden.
5. Wer zwei Jahre keinen Spieleinsatz als Schiedsrichter hatte oder zwei Jahre keine Schiedsrichter-Pflichtsitzung besucht, verliert seine Berechtigung als Schiedsrichter und ist am Saisonende von der Schiedsrichterliste zu streichen. Zur Wiederaufnahme der Schiedsrichtertätigkeit ist erneut eine Schiedsrichterausbildung mit anschließender Prüfung gemäß § 5 Nr. 3 abzulegen.
6. Maßnahmen gegen den Schiedsrichter gemäß § 9 Strafordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01.12.2021 in Kraft.